



Ä M T S B L A T T

FÜR DEN

LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

Nr. 19

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 15.10.2007

31. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit vom 26. September 2007

Bekanntmachung gemäß § 21 a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 27. September 2007

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit vom 05. Oktober 2007

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Satzung der Gemeinde Böttersen über die Gewährung von Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz vom 06. März 2007

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz für die Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätigen Personen in der Gemeinde Bothel vom 26. September 2007

Benutzungs- und Gebührensatzung für den Kinderspielkreis der Gemeinde Kirchtimke vom 11. September 2007

2. Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Seedorf vom 06. September 2007

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 45 „LIDL, Sittensen“ in der Gemeinde Sittensen vom 08. Oktober.2007

Bekanntmachung der Genehmigung der 32. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sittensen vom 08. Oktober.2007

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Einladung zu der am Dienstag, dem 20. November 2007 um 16.00 Uhr stattfindenden Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Scheessel im Forum der Sparkasse Scheessel (2. Obergeschoss) vom 04. Oktober 2007

D. Berichtigungen

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit

Gemäß § 79 Abs. 4 i. V. m. § 17, Abs. 1 Nr. 4, §§ 18, 19 Abs. 1, §§ 26, 27 und 29 des Tierseuchengesetzes (TierSG) in der Neufassung vom 22.06.04 (BGBl. I S. 1260, geändert durch Gesetz vom 13.04.2006 (BGBl. I S. 855) und § 1 des Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz (AGTierSG) in der Fassung vom 01.08.94 (Nds. GVBl. S. 411), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.11.05 (Nds. GVBl. S. 332), sowie §§ 4 und 5 der Verordnung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit vom 22.03.02 (BGBl. I S. 1241), geändert durch Verordnung vom 22.08.2006 (eBAnz. AT 43 V1) und durch Verordnung vom 06.07.2007 (BGBl. I S. 1264) wird Folgendes bekannt gegeben und verfügt:

1. Am 25.09.2007 ist durch den Amtstierarzt des Landkreises Rotenburg (Wümme) in einem rinderhaltenden Betrieb in Fintel der Ausbruch der Blauzungenkrankheit amtlich festgestellt worden. Weiterhin ist in einem Betrieb im Flecken Ottersberg (Landkreis Verden) und in einem Betrieb in der Gemeinde Grasberg (Landkreis Osterholz) der Ausbruch der Blauzungenkrankheit amtlich festgestellt worden.

Zum Gefährdungsgebiet des Landkreises Rotenburg (Wümme) werden erklärt:

Samtgemeinde Sottrum

Stadt Rotenburg (Wümme)

Samtgemeinde Bothel

Stadt Visselhövede

Gemeinde Scheeßel

Samtgemeinde Fintel

Samtgemeinde Zeven ohne Gemeinde Heeslingen

Samtgemeinde Sittensen ohne Gemeinde Wohnste

Samtgemeinde Tarmstedt

Gemeinde Gnarrenburg

Gemeinden Rhade, Ostereistedt, Selsingen und Seedorf der Samtgemeinde Selsingen.

Die Abgrenzungen des Gefährdungsgebiets sind in der nachfolgenden Karte dargestellt.



2. Schutzmaßnahmen:

Für das Halten der empfänglichen Tiere (Rinder, Schafe, Ziegen und in Gehegen gehaltene Wildwiederkäuer) gilt Folgendes:

- a. Für alle in dem 20 km-Gebiet liegende empfängliche Tiere haltende Betriebe wird die behördliche Beobachtung unter Hinweis auf § 19 (3) TierSG angeordnet.
- b. In den Betrieben sind regelmäßig amtliche klinische Untersuchungen der lebenden Tiere durchzuführen. Seuchenverdächtige und verendete Tiere sind dem Veterinäramt zum Zwecke weitergehender Untersuchungen zu melden.
- c. Es sind Aufzeichnungen über den Bestand der Tiere zu führen. Bestandsveränderungen durch Verenden oder Geburt sind täglich zu erfassen.
- d. Die Tiere sowie deren Ställe oder sonstige Standorte sind mit zugelassenen Insektiziden entsprechend den Empfehlungen des Herstellers zu behandeln.
- e. Verendete Tiere sind nach den erforderlichen Untersuchungen unschädlich zu beseitigen.

Für das Verbringen der Tiere gelten die Vorschriften der Verordnung zum Schutz vor der Verschleppung der Blauzungkrankheit vom 31.08.2006 (eBAnz. AT 46 2006 V1) in der geltenden Fassung.

3. Begründung:

Ist der Ausbruch der Blauzungkrankheit in einem Betrieb oder an einem sonstigen Standort amtlich festgestellt, so hat der Landkreis Rotenburg (Wümme) als zuständige Behörde gemäß § 5 Abs. 3 der Verordnung zum Schutz gegen die Blauzungkrankheit die vorstehend aufgeführten Maßnahmen für alle empfängliche Tiere haltenden Betriebe, die in dem Gebiet um den betroffenen Betrieb (Blauzungausbruch festgestellt) mit einem Radius von 20 Km liegen, anzuordnen.

Bei der Blauzungkrankheit handelt es sich um eine ansteckende Krankheit, die neben Tierverlusten hohe wirtschaftliche Einbußen der betroffenen Betriebe mit Rinder-, Schaf- und Ziegenhaltung durch Handelsrestriktionen verursacht. Die Infektion wird durch *Culicoides imicola*, einer 1 – 3 mm großen Mücke aus der Familie der Gnitzen, aber auch von Stechmücken (*Culicidae*) übertragen. Bei windigem Wetter können infizierte Mücken bis zu 150 Kilometer weit versetzt werden und den Erreger weiterverbreiten. Aufgrund der starken Ausbreitungstendenz der Blauzungkrankheit kann nicht ausgeschlossen werden, dass benachbarte Betriebe ebenfalls bereits infiziert sind.

Um eine mögliche Weiterverbreitung des Erregers wirksam zu verhindern, ist es daher angemessen, geeignet, aber auch erforderlich, entsprechende Einschränkungen für die im Gefährdungsgebiet befindlichen Betriebe zu verfügen.

4. Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Im besonderen öffentlichen Interesse wird die sofortige Vollziehung der Maßnahmen der Ziffer 2 Buchstabe c. gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15.07.06 (BGBl. I S. 1619), angeordnet.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Verfügung liegt im besonderen öffentlichen Interesse, weil eine Ausbreitung der Blauzungkrankheit und damit wirtschaftlicher Schaden größeren Ausmaßes verhindert werden soll. Die sich aus den verfügten Maßnahmen ergebenden Schutzfunktionen stellen ein höheres Rechtsgut für die Allgemeinheit dar als die jeweiligen persönlichen wirtschaftlichen Belange der Tierhalter.

Für die Maßnahmen der Buchstaben a., b., d. und e. ist die aufschiebende Wirkung durch § 80 TierSG verhindert.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Stade, Postfach 31 71, 21670 Stade, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten/der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle dieses Gerichts Am Sande 4 a, 21682 Stade, erhoben werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung kann die Aussetzung der Vollziehung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht Stade, Am Sande 4 a, 21682 Stade, beantragt werden. Das Gericht kann die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen (Buchstabe c.) oder ganz oder teilweise anordnen (Buchstaben a., b., d. und e.).

Hinweise:

Weil alle empfängliche Tiere haltenden Betriebe unter behördlicher Beobachtung stehen, ist das Verbringen von empfänglichen Tieren in andere Betriebe verboten.

(§ 1 der Verordnung zum Schutz vor der Verschleppung der Blauzungkrankheit vom 31.08.2006, eBAnz. AT 46 2006 V 1, zuletzt geändert durch Verordnung vom 20.09.2007, eBAnz. AT 35 2007 V 1). Von dieser Regelung sind Ausnahmen möglich.

Gemäß § 76 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a TierSG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den vorgenannten Anordnungen zuwiderhandelt. Diese Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 76 Abs. 3 TierSG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden.

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes am auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben. Nähere Informationen (auch Hinweise zu den Ausnahmen des Verbringungsverbot) erhalten Sie beim Veterinäramt des Landkreises Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme), zu den Geschäftszeiten. Fernmündliche Informationen sind unter folgenden Telefon-Nummern: 04261-9832361 oder 9832358 oder 04761-9834352 erhältlich. Informationen können auch über die Internetadresse des Landkreises Rotenburg (Wümme) www.landkreis-row.de abgerufen werden. Weitere Informationen erfahren Sie beim Niedersächsischen Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit unter der Telefon-Nummer: 0441/57026333.

Rotenburg (Wümme), den 26.09.2007

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat
In Vertretung
von Ostrowski

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.10.2007 Nr. 19

Bekanntmachung gemäß § 21 a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Die Essent Wind Deutschland GmbH, Leisewitzstr. 37 b, 30175 Hannover, hat, vertreten durch Herrn Jan Jongen, am 21.06.2006 beim Landkreis Rotenburg (Wümme) eine Genehmigung gemäß § 16 i. V. m. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.09.2002 (BGBl. 1 S.3830), zuletzt geändert am 25.06.2005 (BGBl. I S. 1865) für die Errichtung und den Betrieb **einer Windfarm mit 16 Windkraftanlagen** mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern beantragt.

Die geplante Windfarm beinhaltet die Errichtung und den Betrieb von 16 Windenergieanlagen (WEA) Typ Enercon E-82. 14 dieser Anlagen weisen eine Nabenhöhe von 108,3 m und eine Gesamthöhe von 149,3 m aus, 2 dieser Anlagen weisen eine Nabenhöhe von 98,3 m und eine Gesamthöhe von 139,3 m aus. Die Nennleistung der Anlagen beträgt jeweils 2 MW. Die Anlagen werden mit einer Tageskennzeichnung und einer Nachtbefeuerng versehen.

Im Zuge dieser Maßnahme werden rd. 4.050 m² für Fundamente dauerhaft sowie rd. 30.500 m² für Verkehrsflächen in Schotterbauweise versiegelt.

Der Standort der Anlage befindet sich östlich der Ortschaft Bartelsdorf südlich der Kreisstrasse K 211 und nördlich der Kreisstrasse K 224. Die einzelnen Standorte gehören zur Gemarkung Bartelsdorf. Es handelt sich um folgende Flurstücke: Flur 1 Flurstücke 59/5, 59/6, 54/3, 53/3 und 53/2 sowie Flur 2 Flurstücke 41/2, 40/3 und 38 und Flur 3 Flurstücke 102/1, 98/1, 1, 2, 67, 66, 11, 10, 128/62, 129/62, 61 und 56.

Die o. g. Windenergieanlagen sollen zusammen mit den Nebenanlagen im Laufe des 1. Halbjahres 2008 in Betrieb gehen.

Das Vorhaben ist eine Anlage, die unter Nr. 1.1.6 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2005 (BGBl. I S. 1757) aufgeführt und in Spalte 2 mit einem „A“ versehen ist. Damit war gemäß § 3 c UVPG i. V. m. Anlage 1 für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen. Nach überschlägiger Prüfung hat der Landkreis Rotenburg (Wümme) unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 2 zum UVPG die nachteiligen Umweltauswirkungen dieses Vorhabens als erheblich im Sinne dieser Vorschrift bewertet. Aus diesem Grunde ist gem. § 3 c UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Aufgrund der erforderlichen Umweltverträglichkeitsprüfung ist gem. § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der 4. BImSchV ein förmliches Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung entsprechend dem § 10 BImSchG durchzuführen.

Als Ergebnis dieser Umweltverträglichkeitsprüfung ist festzustellen, dass bei Durchführung des geplanten Vorhabens Beeinträchtigungen von Schutzgütern entstehen, die jedoch nach Vermeidung und Kompensation (Ausgleichsmaßnahmen und Ersatzmaßnahmen) nicht über das rechtlich zulässige Maß hinausgehen und die Anlage somit den gesetzlichen Bestimmungen zur Umweltvorsorge entspricht.

Die übrigen Prüfungen der Genehmigungsbehörde sowie der beteiligten Stellen haben ergeben, dass das Vorhaben bei Einhaltung und Beachtung der Auflagen und sonstigen Nebenbestimmungen zulässig ist.

Aus diesem Grunde waren die beantragten Genehmigungen mit Bescheid vom 20.08.2007 zu erteilen.

Gegen diesen Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme) einzulegen.

Der Genehmigungsbescheid mit Begründung und allen Nebenbestimmungen kann in der Zeit vom

vom 16.10.2007 bis zum 30.10.2007

im **Zimmer 302** des Kreishauses Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme) zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

Montags bis Donnerstags von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr und
Freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Nach Ablauf dieser Frist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als bekannt gegeben, mit der Folge, dass die o.a. Widerspruchsfrist auch für diesen Personenkreis Anwendung findet.

Landkreis Rotenburg (Wümme), 27.10.2007
Der Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.10.2007 Nr. 19

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit

Gemäß § 79 Abs. 4 i. V. m. § 17 Abs. 1 Nr. 4, §§ 18, 19 Abs. 1, §§ 26, 27 und 29 des Tierseuchengesetzes (TierSG) in der Neufassung vom 22.06.2004 (BGBl. I S. 1260), geändert durch Gesetz vom 13.04.2006 (BGBl. I S. 855) und § 1 des Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz (AGTierSG) in der Fassung vom 01.08.1994 (Nds. GVBl. S. 411), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.11.2005 (Nds. GVBl. S. 332), sowie §§ 4 und 5 der Verordnung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit vom 22.03.2002 (BGBl. I S. 1241), geändert durch Verordnung vom 22.08.2006 (eBAnz. AT 43 V1) und durch Verordnung vom 06.07.2007 (BGBl. I S. 1264) wird Folgendes bekannt gegeben und verfügt:

1. Zum Gefährdungsgebiet (20 km Gebiet) werden erklärt:

Das gesamte Gebiet des Landkreises Rotenburg (Wümme) wird zum Gefährdungsgebiet erklärt.

2. Schutzmaßnahmen:

Für das Halten der empfänglichen Tiere (Rinder, Schafe, Ziegen und in Gehegen gehaltene Wildwiederkäuer) gilt Folgendes:

- a. Für alle im Gefährdungsgebiet liegende empfängliche Tiere haltende Betriebe wird die behördliche Beobachtung unter Hinweis auf § 19 (3) TierSG angeordnet.
- b. In den Betrieben sind regelmäßig amtliche klinische Untersuchungen der lebenden Tiere durchzuführen. Seuchenverdächtige und verendete Tiere sind dem Veterinäramt zum Zwecke weitergehender Untersuchungen zu melden.
- c. Es sind Aufzeichnungen über den Bestand der Tiere zu führen. Bestandsveränderungen durch Verenden oder Geburt sind täglich zu erfassen.
- d. Die Tiere sowie deren Ställe oder sonstige Standorte sind mit zugelassenen Insektiziden entsprechend den Empfehlungen des Herstellers zu behandeln.
- e. Verendete Tiere sind nach den erforderlichen Untersuchungen unschädlich zu beseitigen.

Für das Verbringen der Tiere gelten die Vorschriften der Verordnung zum Schutz vor der Verschleppung der Blauzungenkrankheit vom 31.08.2006 (eBAnz. AT 46 2006 V1) in der geltenden Fassung.

3. Begründung:

Am 05.10.2007 ist durch den Amtstierarzt des Landkreises Rotenburg (Wümme) in einem rinderhaltenden Betrieb in der Gemeinde Farven der Ausbruch der Blauzungenkrankheit amtlich festgestellt worden.

Ist der Ausbruch der Blauzungenkrankheit in einem Betrieb oder an einem sonstigen Standort amtlich festgestellt, so hat der Landkreis Rotenburg (Wümme) als zuständige Behörde gemäß § 5 Abs. 3 der Verordnung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit die vorstehend aufgeführten Maßnahmen für alle empfängliche Tiere haltenden Betriebe, die in dem Gebiet um den betroffenen Betrieb (Blauzungenausbruch festgestellt) mit einem Radius von 20 Km liegen, anzuordnen.

Aufgrund der Nachweise der Blauzungenkrankheit in verschiedenen Gemeinden, sowohl im Norden als auch im Süden, wird nunmehr der gesamte Landkreis Rotenburg (Wümme) zum Gefährdungsgebiet erklärt .

Bei der Blauzungenkrankheit handelt es sich um eine ansteckende Krankheit, die neben Tierverlusten hohe wirtschaftliche Einbußen der betroffenen Betriebe mit Rinder-, Schaf- und Ziegenhaltung durch Handelsrestriktionen verursacht. Die Infektion wird durch *Culicoides imicola*, einer 1 – 3 mm großen Mücke aus der Familie der Gnuzen, aber auch von Stechmücken (*Culicidae*) übertragen. Bei windigem Wetter können infizierte Mücken bis zu 150 Kilometer weit versetzt werden und den Erreger weiterverbreiten. Aufgrund der starken Ausbreitungstendenz der Blauzungenkrankheit kann nicht ausgeschlossen werden, dass benachbarte Betriebe ebenfalls bereits infiziert sind. Um eine mögliche Weiterverbreitung des Erregers wirksam zu verhindern, ist es daher angemessen, geeignet, aber auch erforderlich, entsprechende Einschränkungen für die im Gefährdungsgebiet befindlichen Betriebe zu verfügen.

4. Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Im besonderen öffentlichen Interesse wird die sofortige Vollziehung der Maßnahmen der Ziffer 2 Buchstabe c. gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15.07.2006 (BGBl. I S. 1619), angeordnet.

Der Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Verfügung liegt im besonderen öffentlichen Interesse, weil eine Ausbreitung der Blauzungenkrankheit und damit wirtschaftlicher Schaden größeren Ausmaßes verhindert werden soll. Die sich aus den verfügten Maßnahmen ergebenden Schutzfunktionen stellen ein höheres Rechtsgut für die Allgemeinheit dar als die jeweiligen persönlichen wirtschaftlichen Belange der Tierhalter.

Für die Maßnahmen der Ziffer 2 Buchstaben a., b., d. und e. ist die aufschiebende Wirkung durch § 80 TierSG verhindert.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Stade, Postfach 31 71, 21670 Stade, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten/der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle dieses Gerichts Am Sande 4 a, 21682 Stade, erhoben werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung kann die Aussetzung der Vollziehung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht Stade, Am Sande 4 a, 21682 Stade, beantragt werden. Das Gericht kann die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen (Ziffer 2 Buchstabe c.) oder ganz oder teilweise anordnen (Ziffer 2 Buchstaben a., b., d. und e.).

Hinweise:

Weil alle empfängliche Tiere haltenden Betriebe unter behördlicher Beobachtung stehen, ist das Verbringen von empfänglichen Tieren in andere Betriebe verboten (§ 1 der Verordnung zum Schutz vor der Verschleppung der Blauzungenkrankheit vom 31.08.2006, eBAnz. AT 46 2006 V 1, zuletzt geändert durch Verordnung vom 06.09.2007, eBAnz. AT 32 2007 V 1). Von dieser Regelung sind Ausnahmen möglich.

Gemäß § 76 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a TierSG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den vorgenannten Anordnungen zuwiderhandelt. Diese Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 76 Abs. 3 TierSG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden.

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Neufassung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), geändert durch Artikel 4 Abs. 8 des Gesetzes vom 05.05.2004 (BGBl. I S. 718), am auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben. Gleichzeitig werden die Allgemeinverfügungen des Landkreises Rotenburg (Wümme) zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit vom 13.09.2007 und 26.09.2007 aufgehoben.

Nähere Informationen (auch Hinweise zu den Ausnahmen des Verbringungsverbotes) erhalten Sie beim Veterinäramt des Landkreises Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme), zu den Geschäftszeiten. Fernmündliche Informationen sind unter folgenden Telefon-Nummern: 04261-9832361 bzw. 9832358 oder 04761-9834352 erhältlich. Informationen können auch über die Internetadresse des Landkreises Rotenburg (Wümme) www.landkreis-row.de abgerufen werden. Weitere Informationen erfahren Sie beim Niedersächsischen Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit unter der Telefon-Nummer: 0441/57026333.

Rotenburg (Wümme), den 05.10..2007

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat
In Vertretung
von Ostrowski

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Satzung der Gemeinde Böttersen über die Gewährung von Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz

Aufgrund der §§ 6, 29, 39 und 51 der Nieders. Gemeindeordnung in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Böttersen in seinen Sitzungen am 09.05.2005 und 06.03.2007 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Auslagenersatz

- (1) Die Mitglieder des Gemeinderates erhalten ohne Rücksicht auf besondere Funktionen für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderates und der Ausschüsse sowie für die Teilnahme an Veranstaltungen, Besprechungen, Besichtigungen usw. im Bereich der Gemeinde Böttersen, zu denen vom Bürgermeister eingeladen wird, eine Aufwandsentschädigung in Höhe von mtl. 50,00 Euro.
- (2) Für Dienstreisen nach Orten außerhalb des Bereiches der Gemeinde Böttersen erhalten die Mitglieder des Gemeinderates Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz; hierbei wird die Reisekostenstufe B zugrunde gelegt.

§ 2 Verdienstaussfall

- (1) Neben dem Auslagenersatz nach § 1 haben die Mitglieder des Gemeinderates Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstaussfalles. Er wird nach Stunden berechnet und in der im Einzelfall nachzuweisenden Höhe gezahlt, höchstens jedoch 15,00 Euro pro Stunde.
- (2) Verdienstaussfall wird nur für die Zeit gewährt, die innerhalb der normalen täglichen Arbeitszeit des Berechtigten liegt.

§ 3 Aufwandsentschädigung

- (1) Der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung. Sie beträgt mtl. 540,00 Euro.
- (2) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 ermäßigt sich auf die Hälfte, wenn der Empfänger ununterbrochen länger als 3 Monate seine Dienstgeschäfte nicht führt, für die über 3 Monate hinausgehende Zeit. Hierbei bleibt der Erholungsurlaub außer Betracht.
- (3) Führt der Vertreter die Dienstgeschäfte ununterbrochen länger als 3 Monate, so erhält er für die darüber hinausgehende Zeit 75 % der für den Empfänger festgesetzten Aufwandsentschädigung, Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.
- (4) Der stellvertretende Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung von mtl. 100,00 Euro. Der zweite stellvertretende Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung von 50,00 Euro.
- (5) Die Beigeordneten erhalten neben der Aufwandsentschädigung nach § 1 eine Aufwandsentschädigung von mtl. 40,00 Euro.
- (6) Der Wegemeister erhält eine Aufwandsentschädigung von mtl. 40,00 Euro. Der stellvertretende Wegemeister erhält eine Aufwandsentschädigung von mtl. 20,00 Euro. Die Absätze 2 und 3 sind für den Wegemeister und dessen Stellvertreter sinngemäß anzuwenden.

§ 4 Fahrtkostenpauschale

Der Bürgermeister erhält als Erstattung von Fahrtkosten für Fahrten innerhalb der Gemeinde bzw. innerhalb des Landkreises eine Pauschale von monatlich 100,00 Euro. Im Vertretungsfall im Sinne des § 3 Abs. 2 gelten für die Zahlung der Fahrtkostenpauschale die Bestimmungen des § 3 Abs. 3 entsprechend, wobei jedoch die Pauschale für den Vertretenden entfällt.

§ 5 Zahlung der Aufwandsentschädigung und der Fahrtkostenpauschale

Die Aufwandsentschädigung nach § 1 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 sowie die Fahrtkostenpauschale nach § 4 Satz 1 werden unabhängig vom Beginn oder Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat im voraus gezahlt. § 3 Abs. 2 und 3 und § 4 Satz 2 bleiben davon unberührt.

§ 6
Entschädigung für nicht dem Gemeinderat angehörende Ausschussmitglieder

Für Ausschussmitglieder, die nicht dem Gemeinderat angehören, gelten die Vorschriften der §§ 1 und 2 mit der Maßgabe, dass die Aufwandsentschädigung nur als Sitzungsgeld gezahlt wird und zwar in Höhe von 25,00 Euro je Sitzung, bzw. Veranstaltung.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.07.2005 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt wird die Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz vom 04.02.2002 außer Kraft gesetzt.

Bötersen, 06.03.2007

Gemeinde Bötersen
Wernecke (L. S.)
Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.10.2007 Nr. 19

**1. Satzung zur Änderung der Satzung
über die Gewährung von Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz
für die Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätigen Personen in der Gemeinde Bothel**

Aufgrund der §§ 6, 29 und 39 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Bothel in seiner Sitzung am 26.09.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Mitglieder des Gemeinderates erhalten für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 €.“

§ 2 Abs.1 Buchst. a) wird wie folgt geändert:

„a) Bürgermeister(in) 530,00 €“

In § 2 Abs. 1 wird nach Buchstabe f) folgender neuer Buchstabe eingefügt:

„g) Mitglieder des Verwaltungsausschusses 50,00 €“

In § 6 werden die Worte „(§ 1 Abs. 1 b)“ durch die Worte „in Höhe von 20,00 €“ ersetzt.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2007 in Kraft.

Bothel, den 27.09.2007

Gemeinde Bothel
Keller (L.S.)
Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.10.2007 Nr. 19

**Benutzungs- und Gebührensatzung für den
Kinderspielkreis der Gemeinde Kirchtimke**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in Verbindung mit den §§ 1 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Gemeinde Kirchtimke in seiner Sitzung am 11.09.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gliederung des Spielkreises

- (1) Der Kinderspielkreis nimmt Kinder ab drei Jahren bis zur Einschulung auf. Bei Bedarf können bis zu zwei Kinder ab 2 Jahren pro Gruppe aufgenommen werden, wenn freie Kapazitäten vorhanden sind.
- (2) Der Kinderspielkreis besteht aus zwei Gruppen mit 10 und 25 Kindern.
- (3) Die Gruppen werden als Halbtagsgruppen von 08.15 Uhr bis 12.00 Uhr vormittags geführt und betreut (15 Betreuungsstunden).

§ 2 Aufnahme

- (1) Der Spielkreis steht grundsätzlich allen Kindern, die ihren Wohnsitz in den Gemeinden Kirchtimke oder Westertimke haben, offen. Bei freien Plätzen können auch Kinder aus anderen Gemeinden aufgenommen werden.
- (2) Die Aufnahme richtet sich nach dem Alter und den verfügbaren Plätzen. Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden, genießen Vorrang. Über besondere Aufnahmegründe entscheidet der Verwaltungsausschuss.
- (3) Eltern im Sinne dieser Spielkreissatzung sind auch Pflegeeltern, Großeltern, alleinstehende Elternteile und andere Verwandte, in deren Haushalt das Kind lebt.

§ 3 Aufnahmeverfahren

- (1) Die Aufnahme der Kinder ist durch Aufnahmeantrag schriftlich bei der Gemeinde bis zum 31.03. des Aufnahmejahres zu beantragen. Später eingehende Anträge werden in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt, soweit noch Plätze verfügbar sind.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet die Gemeinde im Benehmen mit der Leiterin des Spielkreises. In Zweifelsfällen entscheidet der Verwaltungsausschuss. Die Entscheidung ist den Erziehungsberechtigten schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich für das gesamte Betreuungsjahr. Das Betreuungsjahr beginnt am 01. August und endet am 31. Juli.

§ 4 Gesundheitsvorsorge

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme und den Besuch eines Kindes in dem Kinderspielkreis ist, dass das Kind gesund und frei von ansteckenden Krankheiten ist. Bei Zweifeln an der Gesundheit eines Kindes ist die Kinderspielkreisleiterin berechtigt, betroffenen Kindern den Besuch des Spielkreises zu verwehren und/oder ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand des Kindes zu verlangen.
- (2) Im Kinderspielkreis können vorbeugende medizinische und zahnmedizinische Untersuchungen durchgeführt werden. Die Teilnahme an den Untersuchungen ist freiwillig und wird den Erziehungsberechtigten rechtzeitig bekannt gegeben.
- (3) Jede Erkrankung des Kindes und jeder Fall einer übertragbaren Krankheit ist der Leiterin des Kinderspielkreises unverzüglich mitzuteilen. Kinder, die an einer übertragbaren Krankheit leiden, dürfen den Kinderspielkreis nicht besuchen, bis nach dem Urteil des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes eine Ansteckung nicht mehr zu befürchten ist.

§ 5 Ferienordnung

Für den Spielkreis gilt folgende Ferienordnung:

- | | |
|--------------|--|
| Weihnachten: | Mit Ferienbeginn bis einschließlich 02. Januar. Ausnahmen werden gesondert geregelt. |
| Ostern: | Ab Montag vor Ostern bis einschließlich Dienstag nach Ostern. |
| Sommer: | Entsprechend den Schulferien. Beginnen die Sommerferien der Schulen im Laufe einer Woche, so beginnen die Ferien des Spielkreises am Montag der folgenden Woche und dauern 4 Wochen. |
| Herbst: | Der Spielkreis ist in der ersten Ferienwoche geschlossen |

§ 6 Benutzungsgebühr

- (1) Die Eltern oder die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, sich an den Kosten des Kinderspielkreises zu beteiligen. Die Benutzungsgebühr beträgt pro Kind 70,- € monatlich. Besuchen mehrere Geschwister den Kinderspielkreis gleichzeitig, so beträgt die Gebühr ab zweitem Kind 55,- €. Für auswärtige Kinder, deren örtliche Gemeinde sich nicht an den Kosten des Kinderspielkreises beteiligt, beträgt die Benutzungsgebühr 80,- € monatlich bzw. 60,- € für das Geschwisterkind. Die Gebühr ist auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn der Besuch des Kinderspielkreises im Laufe des Monats beginnt oder endet.
- (2) Die Benutzungsgebühren werden für 12 Monate im Kinderspielkreisjahr (01.08. bis 31.07.) erhoben.

- (3) Die Benutzungsgebühren sind bis zum 05. eines jeden Monats für den laufenden Monat zu zahlen. Bei einem Zahlungsrückstand von mehr als einem Monat kann das Kind vom weiteren Besuch des Kinderspielkreises ausgeschlossen werden.
- (4) Die Zahlungspflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem die Aufnahme erfolgt. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind aus dem Kinderspielkreis ausscheidet.
- (5) Das Fehlen eines Kindes wegen Krankheit oder aus sonstigen Gründen entbindet nicht von der Gebührenpflicht.
- (6) Die Eltern können ihr Kind bis zum 15. eines Monats zum Monatsende abmelden. Die Abmeldung hat schriftlich zu erfolgen. Schulanfänger brauchen zum Ende des Betreuungsjahres (31.07.) nicht abgemeldet werden. Sollen sie schon vorher den Kinderspielkreis verlassen, ist dies spätestens zum 01.05. möglich.

§ 7 Haftung

- (1) Wird der Spielkreis wegen Ferien, aus gesundheitlichen Gründen, auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen Gründen geschlossen, haben die Eltern keinen Anspruch auf Betreuung ihres Kindes oder Schadenersatz.
- (2) Die Kinder sind beim Besuch des Spielkreises der Gruppenleiterin zu übergeben und nach Beendigung der Öffnungszeit von einer dem Spielkreispersonal bekannten Person abzuholen. Soll ein Kind ohne Begleitung nach Hause entlassen werden, so haben die Eltern dies der Gruppenleiterin schriftlich mitzuteilen. Dies gilt auch für den Fall, dass eine nicht bekannte Person das Kind abholen soll.
- (3) Für den Verlust von mitgebrachten Sachen wird keine Haftung übernommen.
- (4) Für die Dauer des Aufenthaltes im Kinderspielkreis sind die Kinder gegen Unfall beim Gemeinde-Unfallversicherungsverband versichert. Dies gilt auch für den Weg zum Kinderspielkreis und für den Rückweg, soweit sie von einem Erziehungsberechtigten beaufsichtigt werden. Verunglückt ein Kind auf dem Weg zum oder vom Kinderspielkreis, ist dies der Leitung unverzüglich mitzuteilen.

§ 8 Besuchsregelung

- (1) Ist das Kind am Besuch des Spielkreises gehindert, so ist dies der Spielkreisleitung unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Fehlt das Kind ununterbrochen länger als eine Woche unentschuldig, kann nach Verständigung der Eltern über den Spielkreisplatz anderweitig verfügt werden.
- (3) Sinkt die Zahl einer Spielkreisgruppe im Laufe des Jahres auf unter sieben Kinder, entscheidet der Verwaltungsausschuss, ob die Gruppe aufzulösen oder zu erhalten ist.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 12.12.2006 außer Kraft.

Kirchtimke, den 11.09.2007

Gemeinde Kirchtimke
Springwald (L.S.)
Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.10.2007 Nr. 19

2. Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Seedorf

Aufgrund der §§ 6, 29 und 39 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07.12.2006 (Nds. GVBl. S. 575) hat der Rat der Gemeinde Seedorf in seiner Sitzung am 06.09.2007 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Seedorf vom 15.02.2001, geändert durch Satzung vom 22.11.2001, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 wird der Betrag von 16,00 € durch den Betrag von 20,00 € ersetzt.
2. In § 3 Abs. 1 a) wird der Betrag von 250,00 € durch den Betrag von 300,00 € ersetzt.
3. In § 3 Abs. 1 b) wird der Betrag von 65,00 € durch den Betrag von 80,00 € ersetzt.
4. In § 3 Abs. 1 wird Buchstabe f) gestrichen.

5. In § 4 wird der Betrag von 16,00 € durch den Betrag von 20,00 € ersetzt.
6. In § 5 Abs. 2 wird der Betrag von 250,00 € durch den Betrag von 360,00 € ersetzt.
7. Es wird folgender neuer § 7 eingefügt:

**„§ 7
Sonstige ehrenamtliche Tätigkeit**

Unter gleichzeitiger Abgeltung sämtlicher Auslagen, der Fahrtkosten und des Verdienstausfalls erhalten

- a) der/die Protokollführer/in in Rats- und Ausschusssitzungen eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld von 20,00 € je Sitzung und zusätzlich monatlich eine Aufwandsentschädigung von 40,00 €
- b) ein Ratsmitglied in Vertretung des/der Protokollführers/in erhält neben seiner Entschädigung nach § 2 eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld von 20,00 € je Sitzung.

§ 2 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.“

8. Der bisherige § 7 wird § 8.

Artikel 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.08.2007 in Kraft.

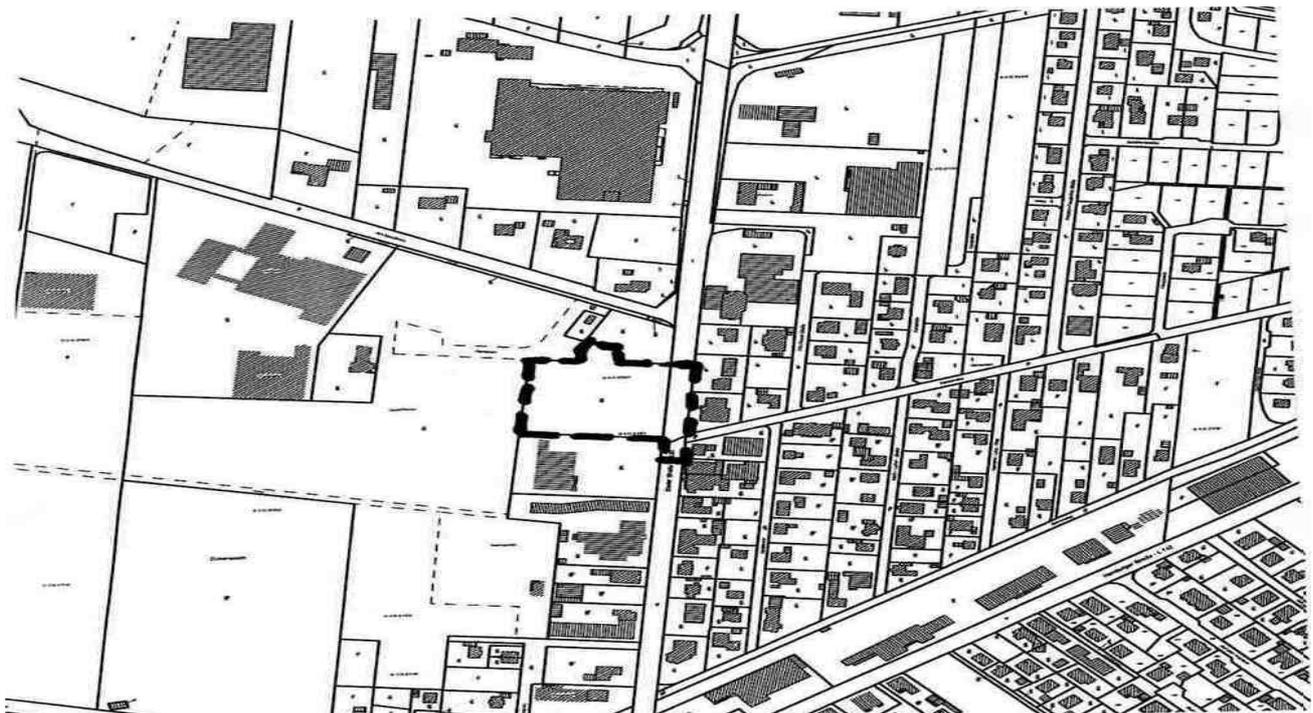
Seedorf, 06.09.2007
Hinck
Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.10.2007 Nr. 19

**Inkrafttreten
des Bebauungsplanes Nr. 45 „LIDL, Sittensen“
in der Gemeinde Sittensen**

Der Rat der Gemeinde Sittensen hat in seiner Sitzung am 25.09.2007 den Bebauungsplan Nr. 45 „LIDL, Sittensen“ bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen sowie der dazugehörigen Begründung gemäß § 1 Abs. 3 und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich. Die genauen Grenzen des Plangebietes gehen verbindlich aus den Eintragungen im Bebauungsplan hervor.



Mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Absatz 3 BauGB tritt der Bebauungsplan in Kraft.
Der Bebauungsplan mit Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung liegen vom Tage der Veröffentlichung an im Rathaus der Samtgemeinde Sittensen, Am Markt 11, 27419 Sittensen, zu jedermanns Einsicht aus.

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie nach § 214 Abs. 3 BauGB Mängel des Abwägungsvorganges dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Aufstellung des Bebauungsplans eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Sittensen, den 08.10.2007
Gemeinde Sittensen
Der Bürgermeister
Evers

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.10.2007 Nr. 19

Bekanntmachung der Genehmigung der 32. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sittensen

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) hat mit Verfügung vom 04.10.2007 (Az.: 63 ROW-61 72 60/70) die 32. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Die 32. Änderung des Flächennutzungsplanes betrifft Flächen in der Gemeinde Sittensen. Der Änderungsbereich ist aus nachfolgender Planskizze ersichtlich:



Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB 2004 wird die 32. Änderung des Flächennutzungsplanes mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Die 32. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich des Erläuterungsberichts kann bei der Samtgemeinde Sittensen, Bauamt, Am Markt 11, 27419 Sittensen, während der Dienststunden eingesehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden.

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB Mängel des Abwägungsvorganges dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Sittensen, den 08.10.2007
Samtgemeinde Sittensen
Der Samtgemeindebürgermeister
Tiemann

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.10.2007 Nr. 19

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Einladung
Zu der am Dienstag, dem 20. November 2007 um 16.00 Uhr
stattfindenden Sitzung der Verbandsversammlung
des Sparkassenzweckverbandes Scheessel im
Forum der Sparkasse Scheessel (2. Obergeschoss)

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- 1 - Begrüßung
- Feststellung der
- ordnungsgemäßen Einladung
- Vollständigkeit der Teilnehmer
- Beschlussfähigkeit
- Tagesordnung
- Pflichtenbelehrung für anwesende, bisher noch nicht belehrte Mitglieder der Zweckverbandsversammlung
- 2 Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung der Zweckverbandsversammlung vom 14. März 2007
- 3 Bericht zur Lage
- 4 Änderung Verbandsordnung des Sparkassenzweckverbandes Scheessel bezüglich Auslagenersatz der Mitglieder der Verbandsversammlung sowie des Verbandsgeschäftsführers
- 5 Bekanntgaben, Anfragen und Anregungen

Nichtöffentlicher Teil

- 6 Jahresabschluss 2006
 - a) Vorlage des Jahresabschlusses mit Prüfungsvermerk und Vorlage des Geschäftsberichtes
 - b) Entlastungserteilung an den Verwaltungsrat
- 7 Gewinnverwendung 2006
- 8 Bekanntgaben, Anfragen und Anregungen

Scheessel, 4. Oktober 2007

Sparkassenzweckverband Scheessel

Behrens
Verbandsgeschäftsführer

Frick
Vorsitzender der Zweckverbandsversammlung

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.10.2007 Nr. 19

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme),
Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.

